

**Errichtung des Katholischen  
Pfründestiftungsverbundes St. Ulrich als  
kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts**

Der Bischof von Augsburg hat am 06. Juni 2016 nachstehenden Organisationsakt zur Neuordnung des Pfründewesens im Bistum Augsburg samt Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung erlassen, der in einer von ihm redaktionell geänderten Fassung - auszugsweise - nachstehend veröffentlicht wird.

**Präambel**

*Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der einzelnen Pfründeinhaber ist mit Wirkung ab 01. Januar 1958 das Sondervermögen der Gesamtheit ortskirchlicher Pfründestiftungen im Bistum Augsburg (sog. Pfründekapitalienfonds) als rechtlich unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts gebildet worden (vgl. ABI. 1957, S. 314). Dieses Sondervermögen stammt weithin aus der Veräußerung von (Teil-)Grundstockvermögen sowie der Ablösung von Erbbaurechten oder Rechnissen und trägt unter Wahrung stiftungsrechtlicher Vorgaben bestimmungsgemäß zur Besoldung und Versorgung der Ortspfarrrer als Pfründeinhaber (Nießbraucher) bei.*

*Can. 1272 CIC sieht vor, „in den Regionen, in denen noch Benefizien im eigentlichen Sinn bestehen, ... das Benefizialwesen so zu gestalten, dass die Erträge, ja sogar, soweit möglich, selbst das Vermögen der Benefizien der in can. 1274 § 1 CIC genannten Einrichtung nach und nach übertragen werden.“*

*Diese universalkirchliche Bestimmung, gemachte Erfahrungen, sich neu einstellende pastorale Bedürfnisse, eine zeitgemäße und transparente Verwaltung dieses kirchlichen Sondervermögens, aber auch die im Interesse der Seelsorge gebotene Entlastung der Ortspfarrrer von ihren (Verwaltungs-)Aufgaben als Pfründeinhaber sind Anlass, nach den Vorgaben des Kirchenrechts sowie des Bayerischen Staatskirchenrechts eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts zu errichten und diese künftig die bisherige Aufgabenstellung des Pfründekapitalienfonds, aber auch der Pfründestiftungen im Bistum Augsburg wahrnehmen zu lassen.*

*Zur Durchführung einer kirchenrechtlich und pastoral notwendigen Neuordnung des Pfründewesens erlässt der Bischof von Augsburg nach Anhörung des Priesterrates, der beteiligten Pfründeinhaber und –administratoren, der Pfründeverwaltungsräte und ggf. der Kirchenverwaltungen, der Pfarrgemeinderäte und ggf. der Pastoralräte sowie mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Diözesanvermögensrats gemäß cc. 3, 381 § 1, 393, 1272, 1274 § 1, 1276 § 2 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 142 Abs. 2 BV, Art. 10 § 4 BayKonk Art. 22 Abs. 3 S. 3, 8 Abs. 3 BayStG, §§ 87, 88, 46 BGB folgenden Organisationsakt (Dekret) samt Stiftungsgeschäft.*

**I.**

(1) Durch dieses Dekret samt Stiftungsgeschäft errichtet der Bischof von Augsburg den Katholischen Pfründestiftungsverbund St. Ulrich als eine öffentliche juristische Person im Sinne des can. 116 CIC; und zwar durch Zusammenlegung der in der

*Anlage 1*, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes samt Stiftungsgeschäft bildet, aufgelisteten Pfarrpfründestiftungen, Kuratiepfründestiftungen, Benefiziumspfründestiftungen sowie Kaplaneistiftungen (Kuratbenefizien) als je kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, vornehmlich aus dem Dekanat Benediktbeuern.

(2) Weitere Stiftungen von gleicher, in Absatz 1 genannter Art aus den übrigen Dekanaten des Bistums Augsburg werden dem Katholischen Pfründestiftungsverbund St. Ulrich nach und nach, jedoch zeitnah zugelegt werden.

(3) Die Bestimmungen in Abschnitt II, VI und VII dieses Dekretes gelten ab deren Inkrafttreten für die in Absatz 2 genannten Stiftungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie zur Entlastung der Pfründeinhaber sinngemäß. Die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg ist berechtigt, von der Ermächtigung des Satzes 1 je nach ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt II Abs. 2, 5 und 6.

(4) Die Stiftung soll den Namen "*Katholischer Pfründestiftungsverbund St. Ulrich*" führen, ihren Sitz in Augsburg haben und - in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatskirchenrecht - als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts die Rechtsfähigkeit im Sinne von Art. 22 Abs. 3 S. 3, Art. 8 Abs. 3 S. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlangen.

## II.

(1) Der Katholische Pfründestiftungsverbund St. Ulrich - nachstehend Stiftungsverbund genannt - bildet als eine rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten ein Zweckvermögen bisheriger ortskirchlicher Pfründestiftungen im Bistum Augsburg und trägt unter Wahrung stiftungsrechtlicher Vorgaben bestimmungsgemäß zur Besoldung und Versorgung der (Orts-)Pfarrer bei. Der Stiftungsverbund nimmt ferner ihm subsidiär im ortskirchlichen Interesse übertragene Aufgaben wahr.

(2) In Erfüllung seines Zwecks ist der Stiftungsverbund berechtigt, das bisherige Grundstockvermögen sowie sonstige Vermögenswerte der in der Anlage 1 aufgelisteten ortskirchlicher Pfründestiftungen im Bistum Augsburg, das Vermögen des sog. Pfründekapitalienfonds, aber auch die bebauten und unbebauten Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche sowie -ähnliche Rechte bisheriger ortskirchlicher Pfründestiftungen zu verwalten und zu bewirtschaften.

(3) Der Stiftungsverbund wird künftig die Belange des Pfründewesens im Bistum Augsburg wahrnehmen sowie den baulichen Unterhalt von Anwesen bisheriger Pfründestiftungen, unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter, auch der örtlichen Kirchenstiftung oder des Freistaats Bayern als sog. Baupflichtigen nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 5 Nr. 4 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) ergänzend bestreiten.

(4) Die Verwaltung sowie der Unterhalt samt Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten der bestimmungsgemäß genutzten Pfarr- und Benefiziatenhäuser nebst Hofräumen und Nebengebäuden sowie der Pfarrhausgärten obliegen namens und im Auftrag des Stiftungsverbundes der

örtlichen Kirchenverwaltung. Die bestimmungsgemäße Nutzung nach Satz 1 umfasst insbesondere per Dekret zugewiesenen Priesterwohnraum, aktiv betriebene Pfarrbüros, notwendige Räume für pfarrliche Versammlungszwecke oder sonstige ortskirchliche Zwecke, mitunter auch eine Kindertagesstätte.

(5) Bei der Veräußerung eines Pfarr- oder Benefiziatenhauses (einschließlich Umgriff und Nebengebäude) wird der Verkaufserlös hälftig zwischen der örtlichen, bislang baupflichtigen Kirchenstiftung und dem Stiftungsverbund aufgeteilt. Bei der Ablösung einer bestehenden Baupflicht Dritter an einem Pfarr- oder Benefiziatenhaus einer Pfründestiftung wird der Ablösungsbetrag lediglich bei zeitnaher Veräußerung gleichfalls hälftig zwischen der örtlichen, bislang baupflichtigen Kirchenstiftung und dem Stiftungsverbund aufgeteilt; ansonsten verbleibt dieser Betrag dem Stiftungsverbund. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne der Sätze 1 und 2 ist die örtliche Kirchenverwaltung jeweils anzuhören (cc. 3, 1280 CIC, Art. 35 Abs. 3 KiStiftO, § 7 Abs. 4 KiPfrWG). Im Falle der Vermietung eines nicht mehr bestimmungsgemäßen, jedoch zu Wohnzwecken genutzten Pfarr- oder Benefiziatenhauses fließen die Mieteinnahmen dem Stiftungsverbund zu, der Instandhaltungen und -setzungen zu bestreiten hat.

(6) Bei der Veräußerung unbebauter Grundstücke, von Grundstücksteilen oder grundstücksgleicher sowie -ähnlicher Rechte steht der Kaufpreis in voller Höhe dem Stiftungsverbund zu; die Bestimmung in Absatz 5 S. 3 gilt entsprechend.

(7) Mitglieder der örtlichen Kirchenverwaltung, die sich in besonderer Weise um die Bewirtschaftung von bestimmungsgemäß genutzten oder überlassenen Pfarr- und Benefiziatenhäusern, aber auch von unbebauten, insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Flächen bisheriger, zusammen- und zugelegter ortskirchlicher Pfründestiftungen sorgen, können für diese ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrem einvernehmlich festgelegten Umfang eine steuerfreie Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG von derzeit bis zu 720,00 € jährlich vom Stiftungsverbund in Anspruch nehmen.

### III.

(1) Ortskirchliche Pfründestiftungen stellen dem Stiftungsverbund das in dem (als *Anlage 2*) beigefügten Prüfungsbericht 2015 der Ernst & Young GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ravensburg vom 10. Mai 2016 dokumentierte und testierte bisherige Sondervermögen (wirtschaftliches Eigentum an Grundstücken samt aufstehenden Gebäulichkeiten, grundstücksgleiche sowie -ähnliche Rechte, Bankguthaben und Wertpapiere) der Gesamtheit ortskirchlicher Pfründestiftungen im Bistum Augsburg (sog. Pfründekapitalienfonds) unentgeltlich und zeitlich unbefristet zur Verfügung. Die Regelungen in Abschnitt I Absatz 1 sowie Abschnitt II Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Dieses Zweckvermögen im Sinne von Abs. 1 besteht aus dem Grundstockvermögen sowie sonstigen Vermögenswerten der in der Anlage 1 aufgelisteten ortskirchlichen Pfründestiftungen sowie dem Vermögen des Pfründekapitalienfonds, das sich weithin aus der Veräußerung von (Teil-)Grundstockvermögen ortskirchlicher Pfründestiftungen sowie dem liquiden

Vermögen des Pfründekapitalienfonds, das sich weithin aus der Ablösung von Erbbaurechten und Rechnissen zusammensetzt.

(3) Der Stiftungsverbund hat das Stiftungsvermögen gewissenhaft und sparsam zu verwalten sowie deren Erträge bestimmungsgemäß zu verwenden.

#### **IV.**

(1) Die Rechtsfähigkeit sowie sämtliche öffentliche-rechtliche Aufgaben der in der Anlage 1 aufgelisteten Pfründestiftungen gehen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zusammenlegung auf den Stiftungsverbund über; dieser wird gemäß Art. 22 Abs. 3 S. 3, 8 Abs. 3 BayStG, §§ 87, 88, 46 BGB Gesamtrechtsnachfolger der betreffenden Pfründestiftungen. Satz 1 gilt für die Zulegung von Stiftungen gleicher Art auf den Stiftungsverbund gemäß Art. 22 Abs. 3 S. 3, 8 Abs. 4 BayStG, §§ 87, 88, 46 BGB entsprechend.

(2) Auf den Stiftungsverbund gehen ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sämtliche öffentlich-rechtlichen Aufgaben der zusammen- oder zugelegten Pfründestiftungen gleicher Art über; er tritt zugleich - unter Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten - in alle bisherigen schuldrechtlichen sowie dinglich gesicherten Rechtsverhältnisse der zusammen- oder zugelegten Pfründestiftungen ein.

#### **V.**

(1) Das Grundeigentum der in der Anlage 1 aufgelisteten Pfründestiftungen wird, wie es liegt und steht samt allen Verpflichtungen und Belastungen, von dem Stiftungsverbund übernommen, und zwar mit Wirkung ab der Wirksamkeit der Zusammen- oder Zulegung.

1. Der Eigentumsübergang erfolgt kraft Gesetzes (Art. 22 Abs. 3 S. 3, 8 Abs. 3 S. 2 BayStG, §§ 87, 88, 46 BGB) außerhalb des Grundbuches; und zwar laut Abschnitt IV Absatz 1 dieses Dekretes (Organisationsaktes) sowie der hiermit für den weltlichen Bereich beantragten Bestätigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, weshalb das Grundbuch allerorts zu berichtigen ist.

2. Dies gilt auch für Erbbaurechte, Grundpfandrechte und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sowie Reallasten u. a. zugunsten oder zulasten der bisherigen, aufgelisteten Pfründestiftungen.

(2) Der Grundbesitz ist vorgetragen in den Grundbüchern der in der Anlage 1 aufgelisteten Amtsgerichte unter den dort bezeichneten Bänden und Blättern, deren Berichtigung hiermit

#### **beantragt**

wird, jeweils in Abteilung I, II, III; und zwar allerorts (§ 22 Grundbuchordnung).

#### **VI.**

(1) Aufsichtsorgan des Stiftungsverbunds ist der Diözesanvermögensrat, der in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 des Status über die Vermögensverwaltung

diözesaner Rechtsträger im Bistum Augsburg in seiner jeweiligen Fassung gebildet wird.

(2) Die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg vollzieht die Entscheidungen des Bischofs von Augsburg und die Beschlüsse des Diözesanvermögensrates, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Stiftungsverbund gerichtlich und außergerichtlich, ohne dass es einer besonderen Vollmacht bedarf. Sie hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (Geschäftsführungsorgan).

## **VII.**

(1) Die (als Anlage 3) beigefügte Satzung des Stiftungsverbundes ist Bestandteil dieses Dekretes samt Stiftungsgeschäft.

(2) Der Stiftungsverbund unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV). Dessen ungeachtet verfolgt dieser Rechtsträger mit der Erfüllung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO) sowie seinem tatsächlichen (Geschäfts-)Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **VIII.**

Die Entscheidungen, Rechtsgeschäfte und -handlungen des Bischofs von Augsburg und des Diözesanvermögensrates sowie der in deren Auftrag handelnden Bischöflichen Finanzkammer Augsburg beinhalten zugleich eine erforderliche stiftungs- und kirchenaufsichtliche Zustimmung.

## **IX.**

(1) Der Stiftungsverbund bedarf zu seiner rechtsgültigen Entstehung (Zusammen- oder Zulegung ortskirchlicher Pfründestiftungen im Bistum Augsburg) nach weltlichem Gesetz neben diesem Dekret samt Stiftungsgeschäft und anliegender Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, Abs. 3 S. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BayStG der Anerkennung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Diözese Augsburg.

(3) Diese Urkunde wird dreifach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die künftige Stiftung sowie die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg.

Augsburg, den 06. Juni 2016

[Unterschrift / Siegel]  
Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg